

## Ausfertigung

6 O 398/20



## Landgericht Mönchengladbach

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Himmelreither, [REDACTED]

[REDACTED]  
Köln,

gegen

die Facebook Ireland Limited, [REDACTED] Irland,

Antragsgegnerin,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach  
am 09.11.2020

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht  
[REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

#### **beschlossen:**

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss  
beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 05.11.2020 gemäß  
§280 Abs.1 BGB und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene  
Verhandlung angeordnet:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Nutzung zu  
ihrem Instagram-Account ([https://www.instagram.com/\[REDACTED\]](https://www.instagram.com/[REDACTED]))  
wieder einzuzräumen.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

Auf Antrag der Antragstellerin hin ist die Zustellung von Amts wegen per Einschreiben mit Rückschein durchzuführen.

#### **Gründe:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 05.11.2020 sind sowohl die den Anspruch (§280 Abs.1 BGB) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 157, 41061 Mönchengladbach, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.



Ausgefertigt



Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

